

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der  
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,  
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,  
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

**Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>**

**Durlach, 1710**

Der Achte Titul.

**urn:nbn:de:bsz:31-67425**

hat/ ein Testament und letzten Willen/ auffzurichten gemeint/ sie denselbigen erinnern/ daß er auch zur Anzeigung seiner un-  
 derthätigen treumeinenden Affection, zu Unserm oder dem ge-  
 meinen Nutzen/ etwas/ nach seinem freyen Willen/ verschaffe/  
 oder auch sonsten/ auß Christlicher Lieb/ die Kirchen/ Schulen/  
 Hospital/ Siechen- Lazaret- Häuser/ oder sonsten zu milden  
 Sachen/ auch gemeinen Gebäuden/ Wegen und Stegen/ arme  
 Wittiben und Waisen/ und dergleichen zu Erben einsetze/ oder  
 sonsten nach Gelegenheit bedencke.

§. i.

Welche letzte Willen und Vermächtnissen/ die in solchen  
 Fällen also und auß Andacht beschehen/ Wir der gestalt gefreyet  
 haben wollen/ daß ob gleich mehr nicht/ als zwen Zeugen/ auch  
 unerfordert Manns oder Weibspersonen/ zusambt dem Statt-  
 Ambt- oder Gericht- Schreiber dabey gewesen/ dieselbigen dan-  
 noch ihren Bestand und Krafft haben sollen.

§. ii.

Es sollen auch solche letzte Willen/ darinnen Unser oder  
 der gemeine Nutz/ oder andere erwehnte milde Sachen/ durch  
 Erbsagung bedacht worden/ nicht allein für sich selbst kräftig  
 seyn/ sondern auch/ was weiter darinn andern Personen legirt  
 und verschafft/ vor gültig gehalten werden/ ob gleich solches zu  
 milden Sachen nicht gehörig.

## Der Achte Titul.

Wie es mit Eröffnung der Testamenten/  
 und anderer letzten Willen/ gehalten wer-  
 den solle.

**W**Ann ein Testament / nach obbeschriebener  
 Formen einer / auffgericht worden / so bedarff es kei-  
 ner weitem Beweisung / sondern man hat sich damit  
 zubesättigen. Da aber ein Testament mündlich  
 auffgericht wird / und nachgehends kein Instrument darüber  
 verfertigt / also / daß durch Absterben oder Verreisen eines oder  
 mehr Zeugen / solches Testament leichtlich in zweiffel gezogen  
 werden kan.

U 4

So

So ordnen Wir / daß in solchen und dergleichen Fällen / der Testirer selber / alldieweil er noch im Leben / oder aber nach seinem Tod / der eingesetzte Erb / wie auch die Executorn des Testaments / oder jedes Orts verordnete Beambte / so bald sie solches in Erfahrung bringen / das also verzeichnete Testament vor Gericht oder Rath fürlegen / oder wo keine Verzeichnus vorhanden / sonder allein die Disposition mündlich vorgangen / dem Gericht oder Rath anzeigen / wie er Testirer den oder den zum Erben mündlich eingesetzt / in beyseyn deren und deren Gezeugen / auch ihme ein Urkund davon mitzutheilen / auff welche weiß alsdann solches Testament, ob gleich die Zeügen nachgehends mit Tod abgiengen / kräftig seyn soll.

Jedoch soll dieses Fürlegen / Anzeigen und Eröffnen / innerhalb sechs Wochen / nach wissenschaftlichem Absterben des Testirers / vorgehen / und alle die / so daran Interesse haben / neben den Zeügen / welche zuverhören seind / darzu ordenlich citirt werden.

## Der Neündte Titul.

Welchen Personen in Testamenten Zeugen zu seyn verboten.

**A**l diejenige Personen in gemein / welchen Testamenten auffzurichten und zuordnen verboten / als da seind Unbestimte / Verschwender / Taube und Stumme / ic. die können auch nicht zu Zeügen in Testamenten gebraucht werden. Item / es seind auch Weibs-Personen / außserhalb der in vorstehendem 7. Titul gedachten fällen / Zeugen zuseyn / unzulässig.

Also kan auch derjenige / der zum Erben eingesetzt worden / dieweil ihne die Sach selbstn betrifft / im Testament kein Zeüg seyn / welches aber von denen / so Legats-weiß etwas verschafft worden / wie auch von den Executorn nicht zuverstehn ist / angesehen solche / außserhalb dessen / so ihnen verschafft / und sie nicht berührt